

# Satzung

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 13. März 1986

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Änderungen

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

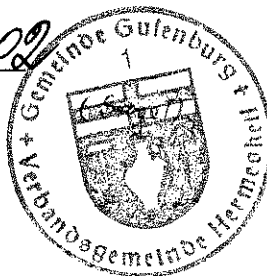
- (5) Als Grabmal wird lediglich die Anbringung einer liegenden Namensplatte in der Größe 40 cm breit und 50 cm hoch zugelassen. Die Aufstellung eines Grabsteines oder eines Holzkreuzes ist **nicht** erlaubt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 18. 04. 2002

*Heinz Schuh*  
Schuh, Ortsbürgermeister



### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.